

Mannheim

Waldhof - Ost

BEBAUUNGSPLAN NR. 59 / 4 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN HESSISCHE STRASSE UND FREIER WEG

46



Maßstab 1:1000

ERLÄUTERUNG:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	MISCHGEBIET
	GRUNDFLÄCHENZAHL
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
	OFFENE BAUWEISE
	SATTELDACH
	NEU FESTZUSETZENDE BAUGRENZE
	BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
	GEHWEGFLÄCHE
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
	FIRSTRICHTUNG BEI NEUBEBAUUNG
	NEU FESTZUSETZENDE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	FLÄCHE FÜR GARAGEN
	GARAGE DG DOPPELSTOCKGARAGE
	OHNE SIGNATUR
	EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE, EISEN-HECKE-HOLZ ≤ 0.80 cm
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	MAXIMALE BAUTIEFE
	PARKBUCHT
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	TRAFOSTATION
	ALTE STRASSENHÖHE
	NEUE STRASSENHÖHE
	SICHTWINKEL
	ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
	HALTESTELLE

HINWEISE:

- 1 -

DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN, BERUHEN AUF § 111 (1) LBO.

- 2 -

BEI DER EINTRAGUNG DER BAUKÖRPER HANDELT ES SICH UM EINE UNVERBINDLICHE DARSTELLUNG.

- 3 -

DIE VEREINZELT EINGETRAGENE BAUTIEFE VON MAX. 13,00m GILT FÜR SÄMTLICHE GEBÄUDE.

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

— 1 —

IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN (WA) SIND JE WOHNGEBÄUDE NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.

* 2 —

BEI NEUBEBAUUNG, GEBÄUDEERWEITERUNG ODER AUFSTOCKUNG MÜSSEN SATTELDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON 30° - 35° VERSEHEN WERDEN. DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG BEI NEUBEBAUUNG.

* 3 —

ABGRABUNGEN DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

* 4 —

DIE BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTWINKEL DARF DIE HÖHE VON MAX. 0.80 m NICHT ÜBERSCHREITEN.

* 5 —

DOPPELHÄUSER MÜSSEN IN DACHFORM, DACHNEIGUNG, TRAUFHÖHE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPAST WERDEN UND BLEIBEN.

* 6 —

DIE MÜLLBEHÄLTER SIND INNERHALB EINES BEREICHES VON MAXIMAL 12 m GEMESSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUFZUSTELLEN.

— 7 —

SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, IST AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAU. NVO NICHT ZULÄSSIG.

— 8 —

SOWEIT KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN HINTERKANTE - GEHWEG UND VORDERKANTE - GARAGE MINDESTENS 5,00 m BETRAGEN.

— 9 —

HÖHE DER BAUKÖRPER BEZOGEN AUF GEHWEGHINDERKANTE MAX. 6.60 m (SCHNITTPUNKT DACHHAUT / AUSSENKANTE WAND.)

* 10 —

STRASSESEITIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND STRASSENZUGSWEISE NACH LAGE UND AUSFÜHRUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN.

* 11 —

DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN UND BAUGRENZEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.

Die Übereinstimmung der durch Raster
aufgehellten Darstellung der bestehenden
Grundstücke und Gebäude mit dem
Vermessungswerk, Stand vom 1. 3. 1976
wird bestätigt.

Mannheim, den 19. 8. 1976

Vermessungsamt

Joachim



NR. 13-24/0219/116

GENEHMIGT (§ 11 B. BAU. G. § 111 LBO)

KARLSRUHE 13. 6. 78



REGIERUNGSPRÄSIDIUM

KARLSRUHE

IM AUFTRAG

Heinrich

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM

AM 31. 1. 78 ALS SATZUNG BESCHLOSSENE

BEBAUUNGSPLAN (§ 10 B. BAUG.) IST NACH §

12 B. BAUG. AM 7. 7. 1978 RECHTSVER-

BINDLICH GEWORDEN.

STADT MANNHEIM DEZERNAT VII



Joachim
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. VII

Joachim
BÜRGERMEISTER

MANNHEIM, DEN

19. 8. 1976

STADTPLANUNGSAMT

Joachim
STADTOBERBAUDIREKTOR

GEZ.	SAUL.	FEBRUAR	1976	GEÄ.		GEÄ.	
GEÄ.	GA.	APRIL	1976	GEÄ.		GEÄ.	